

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kamenz

(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat am 25.04.2001 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345 ff), zuletzt geändert durch § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 492)

und
2. § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52,59) und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338, 339) und Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehren. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehren für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehren. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehren und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Kamenz im Sinne der §§ 7, 14, 21 des SächsBrandSchG sowie Tätigkeiten der Feuerwehren auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 25.04.2001. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehren bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehren

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandSchG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden;
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerhaltung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBL I S. 1937) sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl I S. 3993) erforderlich werden;
- d) Brandsicherheitswachen;
- e) Brandverhütungsschauen;
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehren

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehren, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandSchG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- 1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.

3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehren
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen den Feuerwehren durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kosten-erstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandSchG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann;
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehren und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamenz vom 22.10.1992 und die Änderung der Satzung für die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamenz vom 09.11.1994 außer Kraft.

Anlage Kostenverzeichnis zur Satzung über die Kosten und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kamenz

1. Personalkosten	Euro/Std. / DM/Std.	
1.1. für den Einsatzleiter	15,00	29,40
1.2. für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	13,00	25,48
1.3. Zuschlag bei Unfällen oder Havarien mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie auf Gewässern (Schmutzzulage)	3,00	5,88
1.4. bei Lohnkostenerstattungen an den Arbeitgeber werden die tatsächlichen Kosten berechnet		
1.5. Verpflegungskosten - sie werden bei Einsätzen über vier Stunden und bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) gesondert berechnet –		
1.6. Feuerwehrsicherheitsdienst Bei Brandwachen z.B. bei besonderen Anlässen wie Feuerwerken, Ausstellungen, Zirkus-, Fastnacht-, Renn – und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:		
Personalkosten für Einsatzleiter	13,00	25,48
Personalkosten für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	10,00	19,60
1.7. Brandverhütungsschauen Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen werden Personalkosten in Höhe von berechnet	20,00	39,20
1.8. die Begutachtung und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	20,00	39,20

2. Fahrzeug-, Schutzausrüstungs-, Reinigungs- und Nachfüllkosten

lfd. Bezeichnung	Betrag je Einsatzstd. Euro	Betrag je Einsatzstd. DM	Betrag für Reinigung und Desinfektion DM/Stck.	Betrag für Nachfüllungen DM/Stck.
2.1. Löschfahrzeug LF 16/MAN	49,00	96,04	-	-
2.2. Löschfahrzeug LF 16/W 50	42,00	82,32	-	-
2.3. Tanklöschfahrzeug TLF 16/W 50	40,00	78,40	-	-
2.4. Drehleiter DL 30/W 50	49,00	96,04	-	-
2.5. Vorausgerätewagen VRW/VW-LT 31	30,00	58,80	-	-

Beschluss vom 25.04.2001

lfd. Bezeichnung	Betrag je Einsatzstd. Euro	Betrag je Einsatzstd. DM	Betrag für Reinigung und Desinfektion Euro/Stck.	Betrag für Nachfüllungen DM/Stck.	Betrag für Euro/Stck.	Betrag für DM/Stck.
DM/Stck.						
2.6. Rüstwagen RW 1 – BLA 2000/MAN	33,00	64,68	-	-	-	-
2.7. Schlauchwagen SW 2000/Mercedes Unimog	14,00	27,44	-	-	-	-
2.8. Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Mercedes	42,00	82,32	-	-	-	-
2.9. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF W/Mercedes	30,00	58,80	-	-	-	-
2.10. Tragkraftspritzenfahrreug TSF/VW-LT 35	32,00	62,72	-	-	-	-
2.11. Kleinlöschfahrzeug KLF/B 1000	31,00	60,76	-	-	-	-
2.12. Kleinlöschfahrzeug TSF/Opel-Blitz, TSF/Ford	35,00	68,60	-	-	-	-
2.13. Löschfahrzeug LF 8/LO	32,00	62,72	-	-	-	-
2.14. Tanklöschfahrzeug TLF 24/50/MAN	53,00	103,88	-	-	-	-
2.15. Einsatzleitwagen ELW/Passat	26,00	50,96	-	-	-	-
2.16. Transportanhänger	3,00	5,88	-	-	-	-
2.17. Atemschutzmaske	-	-	6,00	11,76	-	-
2.18. Schläuche A	-	-	11,00	21,56	-	-
Schläuche B+C	-	-	8,00	15,68	-	-
2.19. Preßluftflasche	4 Liter	-	-	-	2,00	3,92
bis	6 Liter	-	-	-	4,00	7,84
bis	10 Liter	-	-	-	5,00	9,80
2.20. Ölschutzanzug	-	-	11,00	21,56	-	-
2.21. Chemikalienschutzanzug	-	-	30,00	78,40	-	-
2.22. Hitzeschutzanzug	-	-	37,00	72,52	-	-

Beschluss vom 25.04.2001

lfd. Bezeichnung	Betrag je Einsatz Euro	Betrag je Einsatz DM	Betrag für Reinigung und Desinfektion Euro/Stck.	DM/Stck.	Betrag für Nachfüllungen Euro/Stck.	DM/Stck.
2.23 Preßluftatmer	13,00	25,48	-	-	-	-
2.24. Drucklufthebekissen	26,00	50,96	-	-	-	-
2.25. ölbeständige Schläuche	10,00	19,60	-	-	-	-

Die Kosten für die Bereitstellung der Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen bzw. bei Brandwachen werden für eine Stunde in gleicher Höhe berechnet wie bei Einsätzen.

3. Verbrauchsmaterial

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

4. Andere Tätigkeiten und Gerätschaften

Für nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Tätigkeiten und Gerätschaften werden vergleichbare Kosten erhoben.

Die Beträge in DM gelten bis zum 31.12.2001. Die Beträge in Euro gelten ab dem 01.01.2002.